

Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Auf der Grundlage der §§ 98, 114 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 22.05.2025 nachfolgende Satzung des Eigenbetriebes **„Kommunaler IT-Service (KITS)“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen**.

§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital

- (1) Der **Kommunale IT-Service (KITS)** wird als Unternehmen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen **„Kommunaler IT-Service (KITS)“**. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet "KITS".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung informations- und kommunikationstechnologischer Dienstleistungen für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen und für andere Auftraggebende mit öffentlicher Daseinsvorsorge.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Serviceleistungen sowohl im Bereich der Hard- und Software.
- (3) Der Eigenbetrieb ist verantwortlich für die Digitalisierung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und die
 - Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie,
 - Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur, der Anlagen und Geräte der Informationstechnologie (IT) einschließlich des Datennetzes sowie den Benutzerservice,
 - Bereitstellung, Betreuung und Abarbeitung von IT-Verfahren,

- Durchführung von IT-Projekten,
 - Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur (TK),
 - IT-Schulungsleistungen.
- (4) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen.
- (5) Der Eigenbetrieb kann alle Handlungen und Geschäfte vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Eigenbetriebes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (siehe § 4),
- der Werkausschuss (siehe § 9),
- der Kreistag (siehe § 10) und
- der Landrat (siehe § 11).

§ 4 Werkleitung

Zur Leitung des Betriebes wird durch den Kreistag ein Werkleiter und für den Fall seiner Verhinderung ein stellvertretender Werkleiter bestellt.

Scheidet der Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den stellvertretenden Werkleiter über.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses sowie die Anordnungen des Landrates (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Kreistag oder dem Landrat vorbehalten sind.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich.

- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.
- (5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen nicht überschritten werden.

§ 6 Personalangelegenheiten

Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen. Die Werkleitung ist an die Weisungen des Landrats bzw. der in seinem Auftrag handelnden Dritten gebunden.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb in laufenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Werkleiter ist grundsätzlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter - gleich aus welchem Grund - verhindert, so wird der Werkleiter durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung"(i. V.).
- (2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag" (i. A.).
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten, der Umfang der Vertretungsbefugnisse und Beauftragungen wird von der Werkleitung im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Erklärungen, durch die der Landkreis Schmalkalden-Meiningen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen „Kommunaler IT-Service (KITS)“.

§ 8 Beauftragung von Organisationseinheiten des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Die Werkleitung hat mit Einverständnis des Landrates Organisationseinheiten des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen vorrangig zu betrauen. Des Weiteren gelten die für die Organisationseinheiten des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abgeschlossenen Dienstvereinbarungen und erlassenen Dienstanweisungen.

§ 9 Werkausschuss

- (1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Kreistag unter Beachtung der Geschäftsordnung und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 10) oder der Landrat (§ 11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:
 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
 2. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes in Höhe von über 50.000 Euro brutto. Ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um einen Betrag von 25.000,01 Euro übersteigen bis maximal 75.000 Euro,
 4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, ab einem Betrag von 15.000 Euro bis maximal 50.000 Euro,
 5. Stundung von Forderungen über 25.000 Euro,
 6. Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
 7. Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des im jeweils bestätigten Wirtschaftsplan festgelegten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
 8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, Rechtsmittelverzichte,
 9. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche oder Anerkenntnisse über Forderungen
 10. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren,

11. Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 30.000 Euro und von Bauleistungen über 30.000 Euro sowie von Nachträgen, sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,
 12. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert über 30.000 Euro.
- (3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes verlangen.

§ 10 Kreistag

- (1) Der Kreistag beschließt über:
1. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebssatzung,
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
 3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,
 4. Gewährung von Darlehen des Landkreises Schmalkalden-Meinungen an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis Schmalkalden-Meinungen,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
 7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 9. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
 10. Entlastung der Werkleitung und des Landrates,
 11. Entnahme von Eigenkapital,
 12. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 11) entscheidet der Kreistag nach Anhörung der Werkleitung.
- (3) Der Kreistag kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Landrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Werkausschuss (§ 9) oder der Kreistag (§ 10) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in folgenden Fällen:
 1. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes in Höhe von bis 50.000 Euro brutto. Ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 Euro,
 3. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000 Euro,
 4. Stundung von Forderungen in Höhe von 12.500,01 bis 25.000 Euro auf die Dauer bis zwölf Monaten,
- (3) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Kreistages oder des Werkausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 108 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss- und/oder den Kreistagsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen. Hierbei ist der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.
- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen oder Dritten sind vertraglich festzulegen und

entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.

- (4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
- (5) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt wird. Hierüber entscheidet der Kreistag gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

§ 14 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch die Werkleitung geleitet.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit den §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.
- (2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:
 - 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10 % verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder

2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beeinträchtigt wird oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 16 Buchführung

- (1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.
- (2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 17 Berichtspflichten

- (1) Die Werkleitung hat den Landrat monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes in Textform zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 20.000 Euro übersteigen sowie alle Nachträge ab 5.000 Euro.
- (2) Die Werkleitung hat den Landrat und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetrieb zu unterrichten, insbesondere:
 1. unverzüglich über unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung

und

2. unverzüglich über erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Werkleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.

Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften nach § 82 ThürKO durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

- (3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Landrat zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.09. des folgenden Jahres zu übergeben.
- (4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Kreistag vorzulegen. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Landrates. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die Eigenbetriebssatzung in der Fassung vom 02.12.2021 wird aufgehoben.
- (2) Diese Eigenbetriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen) in Kraft.

Meiningen, den 04. Juni 2025

Peggy Greiser
Landrätin